

BGer 5A 850/2021 vom 23. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_850_2021

FR: TF 5A 850/2021 du 23 septembre 2022

IT: TF 5A 850/2021 del 23 settembre 2022

Regeste

Zustellung der Arresturkunde | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den vorinstanzlichen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen von der Sache her gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Soweit der Beschwerdeführer dem Bundesgericht im Eventualstandpunkt beantragt, den Arrestgegenstand zu ersetzen, handelt es sich um einen neuen Antrag, der vor Bundesgericht nicht zulässig ist (Art. 99 Abs. 2 BGG). Im Übrigen kann das Betreibungsamt beim Arrestvollzug ohnehin nur diejenigen schuldnerischen Vermögenswerte mit Beschlag belegen, die im Arrestbefehl aufgeführt sind. Werden andere Vermögenswerte verarrestiert, ist diese Handlung nichtig; daran vermag nichts zu ändern, dass der Schuldner oder Arrestgläubiger damit einverstanden sind oder die Verarrestierung anderer Vermögenswerte geradezu vorschlagen (BGE 113 III 139 E. 4).

E. 1.3

Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 115 E. 2).

E. 2

Die Vorinstanz hat erwogen, es treffe zu, dass die Zustellung der Arresturkunde nicht gesetzeskonform gewesen sei, da Rechtsanwalt C. _____ für den Empfang nicht zuständig gewesen sei. Dies führe jedoch nicht dazu, dass diese als nicht zugestellt zu gelten hätte. Die fehlerhafte Zustellung an Rechtsanwalt C. _____ sei zwar freilich zunächst wirkungslos gewesen. Vorliegend anerkenne der Beschwerdeführer indes, dass Rechtsanwalt C. _____ ihm die Arresturkunde am 6. Januar 2021 weiterleitete. Als für die Auslösung der Beschwerdefrist massgebendes Zustelldatum habe somit der 6. Januar 2021 zu gelten, wovon zu Recht auch die untere Aufsichtsbehörde ausgegangen sei. Indem der Beschwerdeführer die Beschwerde am 2. Februar 2021 der unteren Aufsichtsbehörde überbracht habe, habe er die ihm vom Betreibungsamt wegen seines ausländischen

Wohnsitzes in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 SchKG auf 30 Tage festgesetzte Beschwerdefrist gewahrt. Die untere Aufsichtsbehörde hätte folglich auf die Beschwerde nicht wegen Fristversäumnis nicht eintreten dürfen. Auf eine Rückweisung an die untere Aufsichtsbehörde könne indessen verzichtet werden. Ein Entscheid in der Sache durch die obere Aufsichtsbehörde sei ohne weiteres möglich, komme dieser doch im Kanton Aargau die gleiche Kognition wie der unteren Aufsichtsbehörde zu. Dem vom Beschwerdeführer gestellten Gesuch um Sistierung des Verfahrens bis dieser "postalisch wieder erreicht" werden könne, könne nicht stattgegeben werden. Wer sich während eines hängigen Verfahrens für längere Zeit von seinem dem Gericht bekannt gegebenen Adressort entferne oder eine neue Anschrift habe, müsse für die Nachsendung der an die bisherige Adresse gelangenden Korrespondenz sorgen oder dem Gericht melden, wo er nunmehr zu erreichen sei, oder einen Vertreter bestellen. In der Sache sei es nicht zu beanstanden, dass im Arrestvollzugsprotokoll in den Rubriken Drittansprachen, Eigentumsansprache, Eigentumsvorbehalt und Pfandansprache jeweils "keine bekannt" vermerkt worden sei. Die Richtigkeit der Ausführungen des Betreibungsamts stelle der Beschwerdeführer nicht in Abrede und es sei auch nicht ersichtlich, dass diese nicht den Tatsachen entsprechen würden.

E. 3

Der Beschwerdeführer bezieht sich auf sein Sistierungsgesuch an die Vorinstanz, ohne gegen dessen Abweisung eine begründete Rüge zu erheben. Ferner beanstandet er die gesetzliche Frist von 10 Tagen für die Erhebung einer Beschwerde als zu kurz, lässt dabei aber ausser Acht, dass ihm eine verlängerte Frist von 30 Tagen gewährt wurde, die er eingehalten hat. Auf die Erwägungen der Vorinstanz zu seinen im vorinstanzlichen Verfahren erhobenen Rügen geht der Beschwerdeführer ausdrücklich nicht mehr ein. Ebenso wenig stellt er die nicht erfolgte Rückweisung der Angelegenheit an die untere Aufsichtsbehörde in Frage. Die Beschwerde enthält damit keine hinreichend begründeten Rügen. Auf sie ist nicht einzutreten.

E. 4

Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.